

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
- 1.2. Die Lieferungen und Leistungen der Dallmeier electronic GmbH & Co.KG, Bahnhofstrasse 16, 93047 Regensburg – nachstehend Dallmeier genannt – erfolgen ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.3. Entgegenstehende oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dallmeier abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Dallmeier nicht an, es sei denn, Dallmeier stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Dallmeier, in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4. Sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dallmeier dem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn dem Kunden auf den Vertragsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise ein entsprechender Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dallmeier gegeben wurde. Wir sind jederzeit bereit auf Anforderung dem Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zukommen zu lassen.

2. ANGEBOT UND MINDESTBESTELLWERT

- 2.1. Angebote von Dallmeier sind freibleibend und unverbindlich. Sie verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die Lieferanten von Dallmeier. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Dallmeier, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 2.2. Wegen der laufenden Weiterentwicklung und der Komplexität unserer Produkte können Werbeaussagen und Produktinformationen nur bei aktuellem Stand und bei einer durchschnittlichen Nutzung irgendwelche Aussagen über Produkteigenschaften enthalten. Zur Einbeziehung bestimmter Werbeaussagen oder Produktinformationen in den Vertrag ist es daher notwendig, dass der Kunde diese Eigenschaftsangaben, gerne auch anhand der Bezeichnung bestimmter Veröffentlichungen, beim Vertragsabschluss genau bezeichnet. Dallmeier wird dann überprüfen, ob die gewünschten Spezifikationen bei der vorgesehenen Nutzung im Einzelfall eingehalten werden können. Ausschließlich auf dieser Grundlage vereinbarte Eigenschaften werden Vertragsinhalt.
- 2.3. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren absehbaren Entwicklung bleiben vorbehalten, soweit sie die Gebrauchsfähigkeit für den Kunden nicht beeinträchtigen, ohne dass hieraus Rechte gegen Dallmeier hergeleitet werden könnten.
- 2.4. Dallmeier ist berechtigt bei Unterschreiten eines bestimmten Nettowarenwertes in einer Bestellung des Kunden einen Zuschlag zu berechnen. Die Höhe dieses Zuschlags ist in der Übersicht „**Wichtige Informationen zu AGB, Preisgültigkeit und Gewährleistungsfrist und -bedingungen**“ angegeben.

3. PREISE

Alle Preise verstehen sich „ex works“ gemäß INCOTERMS 2000. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung und der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

- 4.1. Die von Dallmeier genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten von Dallmeier. Verzögerungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Dallmeier kann in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern sich die Leistungszeit durch die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung um mehr als einen Monat verlängern sollte. Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, werden dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den Zulieferer we-

gen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abgetreten. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- 4.3. Unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, die außerhalb des Willens von Dallmeier liegen und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten; verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.

Diese Regelungen gelten insbesondere auch für staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage usw.

Gleiches gilt, wenn diese Hindernisse und Umstände bei Lieferanten von Dallmeier oder bei deren Unterlieferanten eintreten. Eine derartige Liefer- und Leistungsverzögerung berechtigt Dallmeier, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Verzögerung mehr als einen Monat beträgt. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs oder Rücktritts vom Vertrag aufgrund vorgenannter Gründe ist ausgeschlossen.

- 4.4. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt Dallmeier ausdrücklich vorbehalten.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadenersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet der Ziffer 4.5 und der Ziffer 7, die keine Umkehr der Beweislast bezwecken, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
- 4.6. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet Dallmeier nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

5. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 5.2. Sofern keine Holschuld (Lieferung ex works) vereinbart wurde, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe des Vertragsprodukts an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von Dallmeier benannt sind, auf den Kunden über.
- 5.3. Sofern keine Holschuld (Lieferung ex works) vereinbart wurde und sich der Versand ohne Verschulden von Dallmeier verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.4. Dallmeier veranlasst, sofern es der Kunde nicht ausdrücklich untersagt, die Versicherung der an den Kunden zu versendenden Waren gegen Transportschäden. Die Versicherung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden bei einer von Dallmeier auszuwählenden Versicherungsgesellschaft. Dallmeier wird von Haftungen für Transportschäden freigestellt, sobald die Versicherung abgeschlossen ist.
- 5.5. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen schriftlich mit unverzüglicher Weiterleitung einer Kopie an Dallmeier anzuzeigen.

6. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG; REPARATUREN NACH ABLAUF DER GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Alle nach 2.2. und auch alle sonstigen für den Vertrag relevanten Eigenschaftsangaben beinhalten keine Übernahme einer Garantie oder Zusicherung im Sinne von § 443 BGB.
- 6.2. Beratungen leistet Dallmeier auf Grund ihrer Erfahrungen. Es handelt sich um eine rechtlich unverbindliche Gefälligkeit. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit sind. Der Kunde ist jedoch in jedem Fall zu eigenen Prüfungen verpflichtet. Eine etwa verbleibende Haftung richtet sich nach Ziffer 7.
- 6.3. Bei Lieferungen haftet Dallmeier für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
a) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt gewissenhaft zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich (spätestens binnen einer Frist von drei Werktagen) nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes schriftlich und spezifiziert geltend zu machen.

b) Unterbleibt eine derartige Rüge, so gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch in diesem Fall ist der Mangel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels schriftlich zu rügen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertragsgegenstand ebenfalls als genehmigt.

c) Dallmeier leistet Gewähr ab Gefahrübergang nach den in der Übersicht „**Wichtige Informationen zu AGB, Preisgültigkeit und Gewährleistungsfrist und -bedingungen**“ oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Gewährleistungsfristen (die Übersicht wird dem Kunden auf Anforderung jederzeit übermittelt). Eventuell kürzere oder längere Gewährleistungsfristen unserer Lieferanten haben hierauf keinen Einfluss. Von dieser Regel abweichende Vereinbarungen (z.B. für längere Gewährleistungsfristen) bedürfen der schriftlichen Form.

Die über die gesetzliche Gewährleistungszeit hinausgehende Gewährleistungszeit stellt keine Garantie oder Zusicherung dar, sondern ist nur eine einfache Verlängerung der Gewährleistungszeit. Voraussetzung für Ansprüche innerhalb der verlängerten Gewährleistungszeit ist, dass das Produkt im Dallmeier Reparaturzentrum Regensburg in Originalverpackung oder zumindest gleichwertiger Verpackung angeliefert wird. Die Ware muss auf jeden Fall fachgerecht und unter Berücksichtigung der ESD- Richtlinien verpackt sein. Vor-Ort-Einsätze sind kostenpflichtig, im Leistungsumfang nicht enthalten und müssen gesondert vereinbart werden. Mängel werden nach Wahl der Dallmeier nur durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Dabei bleibt Dallmeier das Recht vorbehalten, Dritte mit diesen Arbeiten zu betrauen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Dallmeier angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Sollte das Produkt nicht wie vorstehend beschrieben angeliefert werden, dann können Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen Dallmeier im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang entfallen, beispielsweise bei auftretenden Transportschäden.

d) Eine Haftung von Dallmeier besteht nur bei nicht unerheblichen Mängeln.

e) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Dallmeier nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte die in Satz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Wird während der Gewährleistungszeit eine Reparatur durchgeführt, so gewährt Dallmeier auf die Reparaturteile eine weitere Gewährleistung von 12 Monaten ab Fertigstellung der Reparatur; auch hier ist Voraussetzung, dass die Produkte bei Dallmeier angeliefert werden; für die verlängerte Gewährleistungszeit gelten die Vorgaben aus Buchstabe c), soweit die Verlängerung nicht von Gesetzes wegen eintritt.

f) Die Schadensersatzhaftung von Dallmeier bei Sach- und Rechtsmängeln richtet sich nach Ziffer 7. Gleiches gilt für eine Haftung auf Aufwendungsersatz.

g) Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

h) Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen – d.h. nach Prüfung des Produkts steht fest, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt – stellt eine zu Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung (§ 280Abs. 1 BGB) des Kunden dar. In einem derartigen Fall sind wir berechtigt, für jedes unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

i) Im Rahmen des Angebotes einer Reparaturpauschale (also außerhalb der Gewährleistungszeit) findet eine Reparatur nur nach Anlieferung des zu reparierenden Produkts wie unter 6.3 c festgelegt statt. Eine Lieferung von Ersatzteilen erfolgt nur bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung. Unsere Haftung richtet sich dabei nach Ziffer 7.

j) Die Gewährleistungspflicht von Dallmeier entfällt, soweit Fehler oder Änderungen an der gelieferten Ware auf unsachgemäßem Eingriff oder Einbau nicht von Dallmeier autorisierter Ersatzteile durch den Kunden oder Dritte beruhen. Dies gilt insbesondere auch, wenn als Wechselmedium vorgesehene Bauteile vom Kunden oder Dritten durch nicht von Dallmeier autorisierte Ersatzteile ersetzt oder durch solche erweitert werden. Ebenso entfällt die Ge-

währleistungspflicht bei üblichem Verschleiß oder unsachgemäßer Benutzung der Ware. Dies gilt insbesondere für den normalen Verschleiß an Hardware-Komponenten oder vergleichbaren, dem natürlichen Verschleiß bei vertragsgemäßer Benutzung unterliegenden Teilen.

k) Dallmeier behält sich für den Fall des Rücktritts des Kunden vom Kaufvertrag vor, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine angemessene Nutzungsentschädigung auf den Kaufpreis vor der Rückerstattung anzurechnen.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND HAFTUNG

- 7.1. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll – abgesehen von den Fällen der Ziffer 6 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen Dallmeier zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 7.2. Dallmeier haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet Dallmeier bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
- 7.3. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung von Dallmeier auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4. Im Übrigen ist die Haftung von Dallmeier – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- 7.5. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- 7.6. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt § 9 entsprechend.
- 7.7. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung von Dallmeier wirkt auch für deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.8. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Dallmeier behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr zustehenden und noch gegen den Kunden entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
- 8.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für Dallmeier erfolgen, so dass Dallmeier als Hersteller gilt. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die nicht Dallmeier gehören, so erwirbt Dallmeier Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Ware sorgfältig für Dallmeier verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde Dallmeier anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Kunde verwahrt das entstandene (Mit-) Eigentum für Dallmeier. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.
- 8.3. Der Kunde ist stets widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Dallmeier ab. Dallmeier ermächtigt den Kunden in stets widerruflicher Weise, die an sie abgetretenen Forderungen für seine Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf Aufforderung hin hat der Kunde

die Abtretung offen zu legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und vorzulegen.

- 8.4. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er Dallmeier jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit Dallmeier vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts im Miteigentum von Dallmeier, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Kunden stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an Dallmeier abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag der gelieferten Ware zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis von Dallmeier, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Dallmeier verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Kunde Dallmeier auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Ziffer 8.4 gilt auch dann, wenn der Kunde die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.
- 8.5. Der Kunde tritt an Dallmeier auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt im Rang vor dem Rest.
- 8.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung und Insolvenz, hat der Kunde auf das Eigentum der Dallmeier hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Dallmeier berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch Dallmeier gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, vielmehr ist in der bloßen Rücknahme ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Dallmeier ist ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (Ziffer 8.4) zu widerrufen.
- 8.8. Der Kunde verpflichtet sich im Falle der Insolvenzantragstellung durch ihn oder durch Dritte, unverzüglich Dallmeier zu informieren. Er verpflichtet sich insbesondere, in diesem Fall unverzüglich Auskunft über den Bestand und Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen.
- 8.9. Übersteigt der Wert der Dallmeier gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung deren Forderung um mehr als 50 %, so werden auf Verlangen des Kunden die Sicherheiten automatisch frei. Die Auswahl der zurück übertragenen Sicherheiten erfolgt durch Dallmeier. Als Bemessungsgrundlage werden die Nominalwerte herangezogen.
- 8.10. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

9. ZAHLUNG

- 9.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 9.2. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl der Dallmeier zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.
- 9.3. Zahlungen gelten erst als bewirkt, wenn Dallmeier endgültig über den Betrag verfügen kann. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber und nach gesonderter Vereinbarung entgegen genommen. Scheckspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.4. Gerät der Kunde in Verzug, so ist Dallmeier berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an für einen eventuellen Verzugschaden insbesondere Verzugszinsen in der gesetzlichen

Höhe, derzeit 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB, zu verlangen. Dabei kann jederzeit ein höherer Zinsschaden nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 9.5. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden der Dallmeier Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Dallmeier berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Dallmeier auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt.
- 9.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dallmeier anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann unabhängig davon auch geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche mit denen aufgerechnet wird unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

10. SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Dallmeier unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von Dallmeier geliefertes Produkt hingewiesen wird. Dallmeier ist alleinig berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Kunden gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung durch ein von Dallmeier geliefertes Produkt zurückzuführen ist. Alle für diesen Zweck notwendigen Willenserklärungen und Unterlagen sind vom Kunden an Dallmeier abzugeben bzw. auszuhändigen. Dallmeier ist grundsätzlich bemüht, dem Kunden das Recht zur Benutzung des Produkts zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, ist Dallmeier berechtigt, nach eigener Wahl das Produkt so abzuändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurückzunehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen zu erstatten.
- 10.2. Hat der Kunde das von Dallmeier gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert, oder hat Dallmeier auf Grund von Anweisungen des Kunden das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Kunde verpflichtet, Dallmeier gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechts zu verteidigen bzw. freizustellen, soweit der Kunden dies zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 10.3. Die von Dallmeier gestellten SW-Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf den von Dallmeier gelieferten Produkten. Der Kunde darf diese Programme und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung von Dallmeier Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerungen der Hardware. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Eine Haftung oder ein Kostenersatz durch Dallmeier für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen auf Urheberschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.
- 10.4. Falls ein von Dallmeier angekauftes Produkt oder Softwareprodukt vom Kunden weiter vertrieben wird, ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer auf diese Bestimmungen hinzuweisen und die in der EULA (Endnutzerlizenzbestimmungen) von Dallmeier genannten Bestimmungen zum Teil des mit seinen Abnehmern abgeschlossenen Vertrages zu machen. Eine digitale Version der EULA findet der Kunde in deutsch und englisch im Partnerforum von Dallmeier unter der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.
- 10.5. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Dallmeier nach Ziffer 7.

11. KUNDENDATEN

Der Kunde erteilt hiermit Dallmeier seine ausdrückliche Zustimmung zur elektronischen automatisierten Verarbeitung der aufgrund der vertraglichen Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von uns gespeichert und verarbeitet.

12. EXPORT

Von Dallmeier gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Dallmeier übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der jeweiligen staatlichen Vorschriften, insbesondere wenn gelieferte Waren in Nicht-EU-Länder exportiert werden. Eine solche Haftung kann nur übernommen werden, wenn Dallmeier vorher eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Unabhängig davon ist die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in ein System integriert – für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen, mit dem Kunden vereinbarten, Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbstständig erkundigen. Ihm obliegt in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

13. EU-EINFUHRUMSATZSTEUER

Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an Dallmeier ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Dallmeier zu erteilen.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 14.1. Erfüllungsort ist Regensburg.
- 14.2. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- 14.3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Dallmeier, sofern der Kunde auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dallmeier ist berechtigt, den Kunden auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten. Ist eine Ergänzung oder Auslegung dieser Bestimmungen nicht möglich oder können sich die Vertragsparteien hierüber nicht einigen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Dallmeier erbringt die Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der zum jeweiligen Zeitpunkt für die Produkte geltenden gesetzlichen Vorschriften. Genaue Angaben zu Normenzulassungen und Zertifizierungen sind beim Auftragnehmer zu erfragen. Sollte die Einhaltung spezieller Regeln bzw. landesrechtlicher Vorschriften notwendig sein, muss der Kunde Dallmeier bei der Bestellung darauf gesondert hinweisen.
- 15.3. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Elektronik-Teilen werden von Dallmeier beachtet. Nähere Informationen dazu werden aus aktuellem Anlass bekannt gegeben bzw. können direkt bei Dallmeier nachgefragt werden.
- 15.4. Eine unzulässige Umkehr der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislast ist mit keiner Bestimmung dieser AGB bezweckt.
- 15.5. Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.